



**Allgemeine Vertragsbedingungen der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen
(nachstehend Auftraggeber genannt)
für die Miete von Hardware
(AVB Hardwaremiete) Ausgabe 03. Juni 2019 -**

<p>1 Integritätsklausel</p> <p>1.1 Diese Vertragsbedingungen des Auftraggebers gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags oder sonstigen Bestätigungen des Auftragnehmers genannt sind. Die Entgegennahme von Lieferungen/Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des Auftragnehmers dar. Die Vertragsbedingungen des Auftraggebers gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von den Vertragsbedingungen des Auftraggebers abweichender Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird.</p> <p>1.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen des Vertragsverhältnisses, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption, anderen strafbaren Handlungen sowie sonstigen schweren Verfehlungen zu ergreifen. Sie verpflichten sich insbesondere, in ihren Unternehmen alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um schwere Verfehlungen im In- und Ausland zu vermeiden. Schwere Verfehlungen sind, unabhängig von der Beteiligungsform der Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfehandlung</p> <ul style="list-style-type: none">a) schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die insbesondere Betrug, Untreue, Urkundenfälschung oder ähnliche Delikte darstellen,b) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an Beamte, Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Mandatsträger (Bestechung oder Vorteilsgewährung) oder an Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige Beschäftigte der Deutsche Bahn AG oder ihrer Konzernunternehmen (Bestechung im geschäftlichen Verkehr),c) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an freiberuflich Tätige, die im Auftrag der Deutsche Bahn AG oder ihrer Konzernunternehmen bei der Auftragsvergabe oder der Auftragsabwicklung tätig sind, z. B. Planer, Berater und Projektsteuerer,d) im Rahmen der Tätigkeit des Auftragnehmers für die Deutsche Bahn AG oder deren Konzernunternehmen das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an sonstige in- oder ausländische Beamte, Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Mandatsträger oder an Angestellte oder Beauftragte sonstiger geschäftlicher Betriebe im Zusammenhang mit der Anbahnung, Vergabe und Durchführung von Aufträgen Dritter,e) das zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, unbefugte Verschaffen, Sichern, Verwerten oder Mitteilen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, das zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwerten oder Mitteilen im geschäftlichen Verkehr anvertrauter Vorlagen oder Vorschriften technischer Art sowie darüber hinaus die zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwertung oder Weitergabe von im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännischer Informationen des Auftraggebers, auch auf Datenträgern,f) Verstöße gegen Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere Verstöße gegen kartellrechtliche Kernbeschränkungen i.S.v. Art. 101 AEUV, § 1 GWB (Preis-, Submissions-, Mengen-, Quoten-, Gebiets- und Kundenabsprachen),g) Verstöße gegen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen oder das Umgehen von Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union, insbesondere gegen EG-VO 2580/2001, EG-VO 881/2002 und EU_VO 753/2011 (Anti-Terrorismus-Verordnungen), sowie gegen sonstige anwendbare nationale, europäische und internationale Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften, sowieh) sonstige schwerwiegende Straftaten oder schwere Verfehlungen. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die insbesondere terroristische Straftaten, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels oder ähnliche Delikte darstellen.	<p>Eine schwere Verfehlung im vorgenannten Sinne liegt auch vor, wenn Personen, die Beschäftigten, Geschäftsführern oder Vorständen des DB-Konzerns nahe stehen, unzulässige Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden und wenn konkrete Planungs- und Ausschreibungshilfen geleistet werden, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu unterlaufen.</p> <p>1.3 Wenn der Auftragnehmer oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er als Schadensersatz 15 % des Nettoauftragswertes zu zahlen, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Verstoß nicht zu vertreten. Der Nachweis eines Schadens in anderer Höhe und die entsprechende Geltendmachung bleiben unberührt. Außerdem bleiben sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers unberührt.</p> <p>1.4 Wird im Zusammenhang mit der Abwicklung der Vergabe bzw. der Leistung zum Nachteil des Auftraggebers eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 1.2 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers oder eines von ihm beauftragten Subunternehmers begangen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn, der Verstoß ist nicht vom Auftragnehmer zu vertreten. Sie beläuft sich</p> <ul style="list-style-type: none">a) auf 7 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch einen Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers begangen wurde,b) auf 5 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch einen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten begangen wurde,c) auf 2 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch andere Mitarbeiter oder Subunternehmer des Auftragnehmers begangen wurde, <p>mindestens jedoch auf 5.000 €. Die Geltendmachung eines Schadensersatzes durch den Auftraggeber infolge einer begangenen Verfehlung bleibt von der Vertragsstrafe unberührt, wobei in diesem Fall eine verwirkte Vertragsstrafe auf diesen Schadensersatz angerechnet wird. Die Geltendmachung ist bis zur Schlusszahlung möglich.</p> <p>Eine Vertragsstrafe nach dieser Bestimmung entfällt, soweit eine schwere Verfehlung gemäß Ziffer 1.2 durch einen Subunternehmer des Auftragnehmers begangen und die Auswahl dieses Subunternehmers durch den Auftraggeber zwingend vorgeschrieben wurde und/oder der Auftragnehmer bzw. bei ihm beschäftigte Mitarbeiter, deren Vorstände oder Geschäftsführer oder sonst von ihm eingeschaltete Dritte nicht selbst an der schweren Verfehlung beteiligt sind.</p> <p>Nicht unter diese Vertragsstrafenregelung fallen die von Ziffer 1.2 erfassten Fälle der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung und die damit in Tateinheit/Tatmehrheit zusammenfallenden Verfehlungen gemäß Ziffer 1.2. Ziffer 1.10 gilt diesbezüglich abschließend.</p> <p>1.5 Wird nachweislich eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 1.2 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers begangen,</p> <ul style="list-style-type: none">a) ist der Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt,b) kann der Auftragnehmer bei Aufträgen durch die Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen von der Teilnahme am Wettbewerb für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren ausgeschlossen werden, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt. Sofern der Auftragnehmer geeignete und ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen nachweist, kann von einer Sperre abgesehen werden, wobei Schwere und Umstände des Fehlverhaltens zu berücksichtigen sind. <p>Der Umfang der Sperre sowie die Wiederzulassung zum Wettbewerb richten sich nach der „Richtlinie der DB AG zur Sperrung von Auftragnehmern oder Lieferanten“, die jederzeit beim Auftraggeber eingesehen werden kann.</p> <p>1.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Abwehr von schweren Verfehlungen im Sinne von Ziffer 1.2 und der Aufklärung von Verdachtsfällen auf schwere Verfehlungen aktiv mitzuwirken und mit dem Auftraggeber zu kooperieren.</p>
---	--

<p>Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht auf eine schwere Verfehlung im Sinne von Ziffer 1.2 mit Auswirkungen auf den Auftraggeber begründen, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen und, sofern eine solche schwere Verfehlung in der Sphäre des Auftragnehmers liegen kann, den Sachverhalt umgehend aufzuklären. Bestätigt sich der Verdacht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, geeignete konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfehlung unverzüglich abzustellen und künftige Verfehlungen zu vermeiden. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich in Textform über Verlauf und Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung, sowie über die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen.</p> <p>1.7 Auftraggeber und Auftragnehmer geben sich im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen zur Ermöglichung der Etablierung und Ausgestaltung einer rechtskonformen Geschäftsbeziehung wechselseitig die Zustimmung zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Daten nach den jeweils aktuellen Sanktionslisten auf Basis der Verordnung Nr. (EG) 2580/2001 und (EG) 881/2002 sowie (EU) 753/2011 (Anti-Terrorismus-Verordnungen) und sonstigen anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften. Dabei werden sie sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Datenminimierung und der Datensicherheit, beachten.</p> <p>Der Auftragnehmer erklärt, dass sein Unternehmen und seine Mitarbeiter nicht auf einer der vorgenannten Sanktionslisten verzeichnet sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb seines Unternehmens die Umsetzung der Anti-Terrorismus-Verordnungen und sonstigen nationalen, europäischen und internationalen Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften erfolgt. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer, etwaige bei der Prüfung nach den vorgenannten Sanktionslisten gefundene positive Ergebnisse dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.</p> <p>Die Geltendmachung von Schadensersatz jeglicher Art (insbesondere wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung) und von anderen Rechten durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, soweit diese im Zusammenhang mit der Beachtung anwendbarer nationaler, europäischer und internationaler Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften durch den Auftraggeber steht. Dies gilt nicht, sofern dem Auftraggeber Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuerwerfen ist. Der Auftraggeber ist im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses (Listentreffer) zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.</p> <p>2 Anlieferung, Aufstellung und Inbetriebsetzung</p> <p>2.1 Der Mietgegenstand nebst Dokumentation ist vom Auftragnehmer zu der im Vertrag genannten Zeit bei der im Vertrag genannten Empfangsstelle anzuliefern und - sofern vereinbart - aufzustellen und die Betriebsbereitschaft herzustellen.</p> <p>2.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss verbindlich mitzuteilen, welche Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen der Auftraggeber bis zur Anlieferung des Mietgegenstandes zu schaffen hat. Die Mitteilung erfolgt schriftlich. Soweit erforderlich, besichtigt der Auftragnehmer zu diesem Zweck die örtlichen Gegebenheiten beim Auftraggeber.</p> <p>2.3 Sofern der Auftragnehmer das Aufstellen und die Inbetriebsetzung des Mietgegenstandes in den Aufstellungsräumen des Auftraggeberschuldet, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Mietgegenstand in die Aufstellungsräume des Auftraggebers zu liefern, die Betriebsbereitschaft herzustellen und dem Auftraggeber schriftlich die Inbetriebsetzung mitzuteilen. Der Auftraggeber schafft bis zum vereinbarten Anlieferungstermin die vom Auftragnehmer mitgeteilten Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen und bestätigt dies auf Verlangen dem Auftragnehmer.</p> <p>2.4 Sämtliche dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Anliefern und Aufstellen der Mietsache sowie der Herstellung der Betriebsbereitschaft entstehenden Kosten sind mit der Vergütung abgegolten.</p> <p>3 Funktionsprüfung, Abnahme</p> <p>3.1 Nach Anlieferung des Mietgegenstandes beim Auftraggeber und - sofern vereinbart - Mitteilung der Inbetriebsetzung durch den Auftragnehmer, unterzieht der Auftraggeber den Mietgegenstand einer Funktionsprüfung. Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, innerhalb von 14 Werktagen die Abnahme zu erklären oder sie begründet zu verweigern. Sofern</p>	<p>der Auftraggeber innerhalb der vorgenannten Frist weder die Abnahme erklärt noch sie verweigert, gilt die Leistung als abgenommen. Die Leistung gilt auch dann als abgenommen, soweit sie vom Auftraggeber vorbehaltlos produktiv genutzt wird.</p> <p>3.2 Während der Funktionsprüfung auftretende Mängel zeigt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich an. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen Beseitigung der Mängel verpflichtet. In diesem Fall verlängert sich die Dauer der Funktionsprüfung um den Zeitraum von der Anzeige bis zur Behebung des Mangels.</p> <p>3.3 Werden vereinbarte Teilleistungen abgenommen, beschränkt sich die Abnahme auf die jeweilige Teilleistung. Bei Abnahme der letzten Teilleistung wird durch eine Prüfung des Zusammenwirkens aller Teilleistungen die Gesamtleistung abgenommen.</p> <p>4 Verzug</p> <p>4.1 Die vertraglich vereinbarten Leistungstermine bzw. -zeiten sind für den Auftragnehmer bindend.</p> <p>4.2 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die festgelegte Liefer- und Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.</p> <p>4.3 Gerät der Auftragnehmer mit der Anlieferung des Mietgegenstandes bzw. - sofern vereinbart - der Herstellung der Betriebsbereitschaft des Mietgegenstandes in Verzug, zahlt er für jeden Tag der Verspätung eine Vertragsstrafe von Höhe von 0,3 % der jährlichen Miete, höchstens jedoch 10 % davon. Dies gilt entsprechend, wenn die Funktionsprüfung wegen festgestellter Mängel nicht nach drei Arbeitstagen mit Erfolg abgeschlossen werden kann. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf Schadenersatzansprüche wegen Verzögerung der Leistung angerechnet. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe bleibt jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres bzw. zum Vertragsende vorbehalten, falls letzteres vor Ablauf des Kalenderjahres eintritt.</p> <p>5 Zahlungsfrist, Umsatzsteuer, Rechnung</p> <p>5.1 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto. Sie beginnt mit dem Eingang der prüffähigen Rechnung bei der Rechnungsempfangsstelle des Auftraggebers. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch Überweisung. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zugang des Überweisungsauftrags beim Geldinstitut des Auftraggebers.</p> <p>5.2 Die Miete enthält nicht die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer des Auftragnehmers. Die Vergütung der Umsatzsteuer setzt voraus, dass der Auftragnehmer nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet ist, die Steuer gesondert zu erheben und dass die Steuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.</p> <p>5.3 Die Rechnung muss unter Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften die auftraggebende Stelle, die Empfangsstelle, Nummer und Datum des Vertrages, eine fortlaufende Nummerierung sowie das Datum der Anlieferung bzw. Aufstellung und Inbetriebsetzung und den in Rechnung gestellten Mietzeitraum sowie die vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die USt-Id-Nummer enthalten. Fehlen vereinbarte Angaben auf der Rechnung und ergibt sich daraus beim Auftraggeber eine verzögerte Rechnungsbearbeitung, ist die Verzögerung nicht vom Auftraggeber zu vertreten.</p> <p>6 Gebrauchsüberlassung, Nutzungsrecht</p> <p>6.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mietgegenstand entsprechend dem Bedienungshandbuch zu benutzen. Einschränkungen beim Gebrauch bestehen für den Auftraggeber nur insoweit, als sie sich aus dem Bedienungshandbuch oder dem Vertrag ergeben.</p> <p>6.2 An der zum Mietgegenstand ggf. gehörenden Betriebssoftware erhält der Auftraggeber ohne besondere Vergütung zum Zeitpunkt ihrer Überlassung ein einfaches dingliches Nutzungsrecht zu Zwecken dieses Vertrages. Das Nutzungsrecht ist im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen übertragbar.</p> <p>7 Sachmängelhaftung</p> <p>7.1 Der Auftragnehmer haftet für die ständige Betriebsbereitschaft der Mietgegenstände während der Mietdauer und dafür, dass seine Leistung frei von Mängeln und für den vertraglich vorausgesetzten Zweck geeignet ist.</p> <p>7.2 Treten bei vertragsgemäßer Nutzung Mängel an dem Mietgegenstand auf, hat der Auftraggeber die Mängel dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Der Auftragnehmer hat die angezeigten Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen zu</p>
--	---

<p>beseitigen. Die Mängelbeseitigung kann auch durch das vorübergehende oder endgültige Bereitstellen eines Ersatzsystems erfolgen. Das Ersatzsystem muss die gleiche Eignung und mindestens eine gleichwertige Beschaffenheit haben. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Zahlung einer erhöhten Miete wegen der Bereitstellung eines Ersatzsystems ist ausgeschlossen. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung/Ersatzstellung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.</p> <p>7.3 Gerät der Auftragnehmer mit der Mängelbeseitigung in Verzug, findet Ziffer 4.3 entsprechende Anwendung.</p> <p>7.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Mängelhaftung.</p> <p>8 Schutzrechtsverletzungen</p> <p>8.1 Die vom Auftragnehmer erbrachte Leistung hat frei von Rechten Dritter – insbesondere von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten – zu sein. Wird die vertragsgemäße Nutzung aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die Leistung in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bedingungen entspricht, oder das Nutzungsrecht zu erwirken, so dass die Leistung vom Auftraggeber uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden kann.</p> <p>8.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von den Ansprüchen frei, die ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen den Auftraggeber geltend macht, und übernimmt ab dem Zeitpunkt des ersten Anforderns die weitere Auseinandersetzung mit dem Dritten, es sei denn, er hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer dabei im notwendigen Umfang unterstützen. Damit verbundene notwendige und nachgewiesene Aufwendungen sind vom Auftragnehmer zu erstatten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.</p> <p>8.3 Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten nach Ziffer 8.1 nicht unverzüglich nach, findet Ziffer 4.3 entsprechende Anwendung.</p> <p>8.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Rechtsmängelhaftung.</p> <p>9 Versicherung</p> <p>Der Auftragnehmer hat den Mietgegenstand gegen Verlust und Beschädigung infolge höherer Gewalt sowie infolge von durch Dritte verursachte Schäden zu versichern und stellt den Auftraggeber von allen entsprechenden Ansprüchen frei.</p> <p>10 Untervermieten</p> <p>Ein Untervermieten des Mietgegenstandes an mit ihm verbundene Konzernunternehmen ist dem Auftraggeber gestattet. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die Untervermietung anzeigen, und dem Untermieter die Bedingungen dieses Vertrages auferlegen. Darüber hinaus ist eine Untervermietung nicht zulässig.</p> <p>11 Instandhaltung, Pflege</p> <p>11.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die erforderlichen Instandhaltungs- und ggf. Pflegearbeiten am Mietgegenstand regelmäßig und nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber durchzuführen. Die Kosten der Instandhaltung und gegebenenfalls Pflege sind mit der Miete abgegolten.</p> <p>11.2 Die Beseitigung von Schäden am Mietgegenstand, die der Auftraggeber, seine Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen schuldhaft herbeigeführt haben, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu vergüten. Geschuldet wird die übliche Vergütung.</p> <p>12 Datenschutz, Vertraulichkeit</p> <p>12.1 Sofern mit der Ausführung eine Leistung durch den Auftragnehmer auch Tätigkeiten verbunden sind, für die nach Auffassung des Auftraggebers der Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags im Sinne des Art. 28 DSGVO, § 62 Abs. 5 BDSG oder eines entsprechenden Zusatzvertrages nach § 62 Abs. 5 BDSG erforderlich ist, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen solchen Vertrag auf Grundlage des Standardvertragsmusters des Auftraggebers oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens mit den entsprechen-</p>	<p>den individuell erforderlichen Ergänzungen unverzüglich zu verhandeln und abzuschließen. Bei Leistungen mit Auslandsbezug ist der Auftragnehmer entsprechend dazu verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers eine Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag oder eine andere datenschutzrechtliche Vereinbarung auf der Grundlage eines vom Auftraggeber vorgegebenen Mustervertrags abzuschließen.</p> <p>12.2 Ein direkter oder verdeckter Zugang zu den Informationssystemen (operative Systeme, Netze, Programme, Datenbestände) des Auftraggebers und der mit diesem verbundenen Unternehmen ist dem Auftragnehmer nach Abschluss eines ergänzenden Vertrages im Sinne von Ziffer 12.1 nur dann gestattet, wenn er vom Auftraggeber eine ausdrückliche Zugriffsberechtigung in Textform erhalten hat; die Zugriffsberechtigung ist auf die eingesetzten und ausdrücklich zugelassenen Mitarbeiter des Auftragnehmers bzw. seiner Subunternehmer beschränkt. Die Weitergabe der Zugriffsberechtigungen an Dritte ist untersagt. Eine erteilte Zugriffsberechtigung darf ausschließlich im Rahmen der vertraglich übernommenen Leistungen genutzt werden.</p> <p>12.3 Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses verpflichtet sich der Auftragnehmer, unverzüglich sämtliche im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehenden Daten nachhaltig und sicher zu löschen, zu vernichten oder an den Auftraggeber zurückzugeben, es sei denn, er ist zur Aufbewahrung von Daten gesetzlich verpflichtet. Der Auftragnehmer wird dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.</p> <p>13 Erweiterung, Änderung, Umsetzen des Mietgegenstandes</p> <p>13.1 Nimmt der Auftragnehmer Änderungen oder Erweiterungen des Mietgegenstandes vor, hat der Auftraggeber dies zuzulassen, sofern ihm dadurch keine Nachteile entstehen und er einen Monat vorher vom Auftragnehmer darüber unterrichtet worden ist. Entstehen dem Auftraggeber Nachteile, darf der Auftragnehmer die Änderungen oder Erweiterungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber alle in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.</p> <p>13.2 Softwareupdates oder Softwareupgrades der ggf. zugehörigen Betriebssoftware wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich nach allgemeiner Verfügbarkeit zur Nutzung anbieten. Auf Verlangen wird der Auftragnehmer die Softwareupdates/-upgrades ohne besondere Vergütung zur Verfügung stellen und sie installieren.</p> <p>13.3 Eine örtliche Verlagerung des Mietgegenstandes ist dem Auftraggeber gestattet. Soweit die Verlagerung eines örtlich gebundenen Mietgegenstandes ohne technischen Aufwand und ohne Mitwirkung des Auftragnehmers durchgeführt werden kann, wird der Auftraggeber die Verlagerung beim Auftragnehmer anzeigen. Die Kosten der Verlagerung trägt der Auftraggeber. Ist die Mitwirkung des Auftragnehmers erforderlich, hat der Auftragnehmer den Abbau, Transport und Wiederaufbau nebst Inbetriebsetzen gegen Vergütung durchzuführen.</p> <p>14 Kündigung aus wichtigem Grund</p> <p>14.1 Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vertragspartner den Vertrag so schwerwiegend verletzt, dass der anderen Vertragspartei die weitere Zusammenarbeit nicht zugemutet werden kann, wie z.B. bei einem erheblichen Verstoß gegen die im vereinbarten Verhaltenskodex für Geschäftspartner genannten Grundsätze und Anforderungen, wenn mehrere einzelne Vertragsverletzungen die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten bzw. wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat, die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über sein Vermögen auf einen vorläufigen Insolvenzverwalter übergegangen ist, über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist. Die fristlose Kündigung setzt grundsätzlich eine vorherige schriftliche Abmahnung voraus.</p> <p>14.2 Die Kündigung hat schriftlich oder per Telefax zu erfolgen.</p> <p>15 Abtretung, Aufrechnung</p> <p>15.1 Dem Auftragnehmer ist es untersagt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.</p> <p>15.2 Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie aus Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren.</p> <p>15.3 Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen (auch aus anderen Rechtsverhältnissen) aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.</p>
--	---

15.4 Dem Auftraggeber stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zu.

15.5 Verbindlich ist nur der deutsche Vertragstext. Sofern nicht vertraglich ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird, sind sämtliche Unterlagen in Deutsch zu erstellen und sämtliche Erklärungen in deutscher Sprache abzugeben.

16 Schriftform, Salvatorische Klausel, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sprache

16.1 Nebenabreden zum Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages – einschließlich dieser Klausel – sind zur Beweissicherung schriftlich zu vereinbaren.

16.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingung tritt die gesetzliche Vorschrift.

16.3 Auf den Vertrag und die sich aus ihm ergebenden Ansprüche findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

16.4 Sofern die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung vorliegen, ist Gerichtsstand der Sitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist jedoch auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Auftragnehmers anzurufen.

17 Konzernübertragungsklausel

Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf mit ihm verbundene Konzernunternehmen zu übertragen. Die Regelungen zu der Übertragbarkeit von Nutzungsrechten und die gesetzlichen Bestimmungen zur Übertragung von Forderungen bleiben unberührt.

18 Vertragsstrafenhöchstbegrenzung

Soweit nicht anders vereinbart, darf die Summe aller aus einem Einzelvertrag geltend gemachten Vertragsstrafen 10 % der vereinbarten Vergütung nicht überschreiten. Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe nach Ziffer 1.3 (Integritätsklausel) sowie weitergehender Ansprüche des Auftraggebers, egal aus welchem Rechtsgrund, bleiben unberührt.

